

Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2022

Nr. 2022/1809

KR.Nr. A 0102/2022 (VWD)

Auftrag Fraktion SVP: Verwaltungsrat Ausgleichskasse und IV-Stelle neu besetzen – Führung sofort herstellen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

§ 31 Abs. 1 des kantonalen Sozialgesetzes (BGS 831.1) soll neu wie folgt lauten: Der Kantonsrat wählt für die Ausgleichskasse und die IV-Stelle einen gemeinsamen Verwaltungsrat. Das zuständige Mitglied des Regierungsrates ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin des Verwaltungsrates. Interessenverbände haben ein Vorschlagsrecht.

2. Begründung

Die Solothurner Zeitung berichtete bereits wiederholt darüber: Destinatäre erhalten ihre Leistungen nicht zeitgerecht. AHV-Bezüger und AHV-Bezügerinnen und IV-Rentner und IV-Rentnerinnen warten monatelang auf Ergänzungsleistungen (EL). Angehörige, Sozialhilfebehörden und Kommunen müssen Gelder vorschliessen, damit Pflegeheimbewohner und -bewohnerinnen nicht ausgewiesen werden. Patienten und Patientinnen sind auf den Goodwill ihrer Zahnärzte angewiesen, weil deren Rechnungen über drei Monate nicht bezahlt werden können. Personelle Fehlbesetzungen lassen aufhorchen. Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn hat kein Ressourcenproblem, sondern ein Qualitätsproblem und damit auch ein Führungsproblem. Seitens des Verwaltungsrates wird eine Führung vermisst. Die Besetzung des Verwaltungsrates durch sogenannte «Fachleute» hat sich nicht bewährt. Umso mehr ist es angezeigt, dass das zuständige Mitglied des Regierungsrates wieder Einsitz in den Verwaltungsrat nimmt und politische Verantwortung übernimmt. Die weiteren Mitglieder sollen zudem von den Stakeholdern vorgeschlagen werden. Nicht zuletzt muss deshalb die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates nun endlich auch durch den Kantonsrat erfolgen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Hinsichtlich der Pendenzen-Situation im Bereich der Ergänzungsleistungen, der dafür massgebenden Gründe sowie der seitens der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) ergriffenen Massnahmen verweisen wir auf unsere detaillierten Ausführungen im Rahmen der Beantwortung der Interpellation Karin Kälin (SP, Rodersdorf): «Ist die strategische Führung der Ausgleichskasse Solothurn überfordert?» (RRB Nr. 2022/1289 vom 30. August 2022). Ergänzend können wir festhalten, dass die Pendenzen durch die dort aufgezeigten gezielten Massnahmen der AKSO – trotz weiterhin hohen Gesuchszahlen – seither weiter auf aktuell noch 483 pendente Gesuche (Stand 1. Oktober 2022) abgebaut werden konnten.

Dies zeigt, dass die Seitens der AKSO ergriffenen Massnahmen Wirkung zeigen und dass sowohl der Verwaltungsrat (VR) als auch die Geschäftsleitung der AKSO ihre Verantwortung wahrnehmen.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des VR und der Wahlvoraussetzungen der einzelnen Mitglieder des VR haben wir uns ebenfalls im Rahmen der Beantwortung der Interpellation Karin Kälin (SP, Rodersdorf): «Ist die strategische Führung der Ausgleichskasse Solothurn überfordert?» (RRB Nr. 2022/1289 vom 30. August 2022) eingehend geäußert.

Wie dort bereits aufgezeigt, haben wir mit RRB Nr. 2010/326 vom 23. Februar 2010 die Beteiligungsstrategie und die Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) beschlossen. Ziel der im Kapitel 12 des Handbuchs über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Handbuch) festgehaltenen Strategie ist es, eine systematische und transparente Beteiligungs politik im Kanton Solothurn zu ermöglichen.

Wir haben im Rahmen unseres Seminars vom 28. November 2017 die Erweiterung der PCG-Richtlinien und der Beteiligungsstrategie diskutiert und entschieden, dass die Vertretung durch Regierungsrätin Brigit Wyss im VR der AKSO und der IV-Stelle sowie eine entsprechende Ausweitung der PCG-Richtlinien auf diese Organisationen im Verlauf der Legislaturperiode 2017 – 2021 geprüft wird (vgl. RRB Nr. 2018/131 vom 29. Januar 2018).

In der Folge hat der VR der AKSO und der IV-Stelle (noch unter der Führung von RR Brigit Wyss) zwecks Umsetzung der kantonalen PCG-Richtlinien eigene Richtlinien betreffend Konstituierung, Beschlussfassung, Aufgaben und Kompetenzen des VR erarbeitet. Am 15. Juni 2021 haben wir die Umsetzung der kantonalen Beteiligungsstrategie bei der AKSO und der IV-Stelle beschlossen (RRB Nr. 2021/857).

Die Besetzung des heutigen VR erfolgt der Beteiligungsstrategie und den PCG-Richtlinien folgend aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung mit genau definiertem Anforderungsprofil und nach einem üblichen Selektionsverfahren. Die aktuellen Mitglieder des VR erfüllen einerseits die generellen Anforderungen und in ihrer Gesamtheit auch die speziellen Kenntnisse, die für die Leitung der AKSO erforderlich sind. Bezüglich der detaillierten Anforderungen an die Mitglieder des VR verweisen wir auf unsere Ausführungen in RRB Nr. 2022/1289.

Wie in RRB Nr. 2022/1289 vom 30. August 2022 ebenfalls bereits ausgeführt, gilt es ergänzend zu erwähnen, dass aufgrund der aktuellen Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) «Modernisierung der Aufsicht» vom Gesetzgeber ein neuer Artikel 66a E-AHVG «Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit» eingeführt wird. Dieser neue Gesetzesartikel hat zur Folge, dass die Revisionsstellen aufgrund ihrer jährlichen Kontrollen der Aufsichtsbehörde unverzüglich melden müssen, wenn sie Unregelmässigkeiten oder Verstösse gegen die Grundsätze einer einwandfreien Geschäftstätigkeit feststellen. Die Aufsichtsbehörde hat dann in der Folge beim zuständigen Wahlorgan die Abberufung von einzelnen Mitgliedern der Verwaltungskommissionen/Verwaltungsräte zu verlangen, falls die Voraussetzungen für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit nicht erfüllt werden. Die Änderungen treten voraussichtlich ab 1. Januar 2024 in Kraft. In diesem Zusammenhang wurden die verschiedenen Revisionsstellen der Ausgleichskassen mit einer Sonderprüfung beauftragt, welche im Rahmen der im Herbst stattfindenden Hauptrevision 2022 durchzuführen ist und anhand welcher in einem ersten Schritt eine Erhebung über die IST-Zusammensetzung der Verwaltungskommissionen/Verwaltungsräte erstellt werden soll.

Wir haben uns in unserer Entscheidung der Umsetzung der kantonalen Beteiligungsstrategie bei der AKSO und der IV-Stelle (RRB Nr. 2021/857 bewusst gegen die im vorliegenden Auftrag geforderte Rückkehr zur früheren Besetzung des VR mit einem Mitglied des Regierungsrates, die Übernahme des VR-Präsidiums durch ein Regierungsmitglied und ein Vorschlagsrecht der Interessenverbände entschieden, da diese Form der Vertretung des Kantons im obersten Führungsorgan einer Beteiligung unserer Beteiligungsstrategie und den PCG-Richtlinien widerspricht.

§ 7 Absatz 1 der PCG-Richtlinien hält fest: «Der Kanton lässt sich im obersten Führungsorgan einer Beteiligung nicht durch Mitglieder des Regierungsrates, des Kantonsrates oder durch Verwaltungsangestellte vertreten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich, wenn sich die Interessen des Kantons ohne diese Vertretung nicht im erforderlichen Mass wahrnehmen lassen, wenn das Anforderungsprofil des obersten Führungsorgans eine solche Vertretung verlangt, oder wenn es sich um ein Führungsorgan handelt, das überwiegend durch Vertreter von Kantonen besetzt ist.»

Im Falle des VR der AKSO handelt es sich zweifelsohne nicht um ein Führungsorgan, das überwiegend durch Vertreter von Kantonen besetzt ist. Auch verlangt das Anforderungsprofil dieses obersten Führungsorgans keine solche Vertretung. Im Sozialgesetz ist nicht festgehalten, dass ein Regierungsratsmitglied dem VR der AKSO angehören oder sogar das Präsidium übernehmen muss. Es ist auch in keiner Weise erhoben, dass sich die Interessen des Kantons ohne diese Vertretung nicht im erforderlichen Mass wahrnehmen lassen.

Im Gegenteil zeigt gerade im vorliegenden Fall der ab dem 2. Quartal 2021 zunehmenden Pendenzen bei den Ergänzungsleistungen, die Tatsache, dass die AKSO bereits im September 2021 Massnahmen getroffen hat (neuer Verwaltungsrat seit 1. August 2021 im Amt), um die hohe Anzahl Pendenzen abzuarbeiten, und dass diese Massnahmen – wie die inzwischen stark verbesserte Pendenzensituation aufzeigt – offensichtlich greifen und Wirkung zeigen, dass sich die Anwendung der Beteiligungsstrategie und der PCG-Richtlinien auf die AKSO bewährt.

Der Umstand, dass bereits vor zehn Jahren – noch unter der Ägide des nach altem Muster zusammengesetzten und durch ein Mitglied des Regierungsrates präsidierten VR – eine ähnliche Pendenzensituation bei den Ergänzungsleistungen eingetreten ist, zeigt weiter, dass auch mit der im vorliegenden Auftrag geforderten früheren Organisationsform eine entsprechende Pendenzensituation nicht verhindert werden konnte.

Zur im Vorstosstext weiter geforderten Wahl der VR-Mitglieder der AKSO durch den Kantonsrat verweisen wir auf unsere Antwort zum Auftrag Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): «Zusammensetzung Verwaltungsrat AKSO» in RRB Nr. 2016/735 vom 26. April 2016.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5826)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
IV-Stelle Solothurn
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat